

RS Vwgh 1987/9/30 87/13/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Da sich die Zuständigkeit des VwGH auf die im Bundesverfassungsgesetz erschöpfend aufgezählten Fälle beschränkt und eine Überprüfung von Beschlüssen des Verfassungsgerichtshofes durch den VwGH gesetzlich nicht vorgesehen ist, war die Beschwerde gem § 34 Abs 1 und 3 VwGG wegen offenkundiger Unzuständigkeit des VwGH in nicht öffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987130134.X01

Im RIS seit

04.03.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at